

Hinweise für die Anlieferung von Abfällen in Fässern und Gebinden

1. Verwendung der Gebindeaufkleber

Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ist eine lückenlose Verfolgung von Gebinden erforderlich. Dies wird durch den GSB-Gebindeaufkleber mit Barcode gewährleistet.

Bitte bringen Sie nur EINEN GSB-Gebindeaufkleber pro Gebinde an. Gebindeaufkleber dürfen aufgrund des nur einmalig verwendbaren Barcodes NICHT kopiert werden und sind nur für eine Anlieferung gültig.

Der Gebindeaufkleber muss mit folgenden Daten beschriftet sein:

- **Kundennummer und Name**
- **Vertrags- und Entsorgungsnachweisnummer**
- **Abfallbezeichnung**
(Trivialnamen, z.B. Handelsnamen, sind nicht ausreichend)
- **Qualitätscode**
- **AVV-Abfallschlüssel**
- **ADR-Angaben wie z. B.: UN-Nummer, Ausnahme-Nr.**
- **Bei Kunststoff-IBCs und Bergefässern bitte Leergut-Abholung oder Vernichtung ankreuzen**

Behälter, die nicht mit einem GSB-Gebindeaufkleber versehen sind, müssen kostenpflichtig nachetikettiert werden.

Gänzlich unbeschriftete Gebinde werden kostenpflichtig nachanalysiert.

Das eigentliche Etikett besteht nur aus dem **oberen, größten Teil** (hier **rot** umrandet). Bitte bringen Sie dieses seitlich am Gebinde an.

Sollten Sie feststellen, dass das Etikett auf Ihrem Behältnis nicht entsprechend haftet, verwenden Sie bitte zusätzlichen Kleber. Die Beschriftung der Gebindeetiketten muss mit einem wetterfesten Stift und in Druckschrift erfolgen, z.B. *Edding 3000*. Bei diesen Stiften ist ein Ausbleichen der Farbe bis zur endgültigen Entsorgung der Gebinde nicht zu erwarten.



The image shows a GSB container label form. The top section is highlighted in red and contains the following information: 'Kunde: D055555', 'Vertrag: V654729', 'Entsorgungsnachweisnummer: ENIGP0004711', 'Muster GmbH & Co. KG', 'Musterformular-Herstellung', 'Musterstr. 5', '55555 Musterstadt', 'Datenbank (Abholung mit chemische Beschriftung): 080111', 'Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemitel oder andere gefährlich', 'Kategorie: 120 I Kunststoffgefäße', 'AVV-Abfallschlüssel: UN 1263', and 'Gefahrstoff: 332, 312, 302, 319'. The bottom section is highlighted in green and contains the following information: '14894501' (barcode), 'UN 1263', and 'Muster GmbH & Co. KG, Musterstr.'.

Auf dem Trägerpapier verbleiben nach Abzug des **oberen, großen Teils** zwei Etiketten:

Etikett A, das ausschließlich einen Barcode enthält (siehe **blau** umrandeten Teil unten links), bringen Sie bitte auf der Oberseite des Gebindes an.

Bei IBC >450 l bzw. ASP platzieren Sie **Etikett A** bitte zusammen mit **Etikett B** (UN-Nummer; unten rechts, hier **grün** umrandet) auf der dem **großen Etikett** gegenüberliegenden Seite.

Bitte vergessen Sie nicht, neben der UN-Nummer mit vorangestelltem „UN“ auch die Gefahrzettel auf zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen.

Um – auch bereits vorausgefüllte – Gebindeetiketten sowie Gefahrzettel zu beziehen, füllen Sie bitte unser Bestellformular aus und senden dieses per E-Mail an etiketten@gsb.bayern.

kontakt@gsb.bayern
www.gsb.bayern

Vertrieb

Äußerer Ring 50
85107 Baar-Ebenhausen
Fon 0 84 53 / 91-241
Fax 0 84 53 / 91-230
E-Mail:
vertrieb@gsb.bayern

D1158 / Revision: 08
Stand: 03/2024

KUNDEN-Information

2. Behälterrückgabe

Einweg-Gebinde (Fässer, Kanister etc.) können leider nicht zurückgegeben werden, da diese zusammen mit dem Abfall entsorgt werden.

Eine Rückgabe von Kunststoff-IBC/Kisten oder Metall-IBC/Kisten/Großverpackungen ist in ungereinigtem Zustand möglich, wenn

- die Behälter intakt, ADR-konform und sicher verladbar sind,
- die Behälter abfallabhängig, ausreichend einfach entleerbar sind,
- frei von sich aufbauenden Abfallrückständen im Inneren sind,
- die Rücknahme der Leerbehälter innerhalb von 2 Wochen nach Entleerung erfolgt,
- eine gut sichtbare Kennzeichnung der Behälter nach folgendem Muster vorhanden ist:

Die Behälter müssen zweiseitig auf den Angriffsflächen der Gabelstapler (Schuhe) mindestens DIN A4 groß und mit großer, gut lesbarer Schrift mit folgendem Inhalt gekennzeichnet sein.

<u>Behälterrückgabe</u>
Rückgabe an: <i>Firma/Ort</i>
Über GSB-Sammelstelle: <i>z.B. Passau</i>

Nicht abgeholte, entleerte Metall-IBC/Kisten/Großverpackungen senden wir dem Abfallerzeuger ggf. kostenpflichtig zurück, wenn die Behälter nicht korrekt beschriftet sind.

Bei Kunststoff-IBC/Kisten ohne Rückgabe-Kennzeichnung gehen wir davon aus, dass diese nach dem Entleeren oder zusammen mit dem Abfall vernichtet werden sollen.

Dafür anfallende zusätzliche Kosten werden in Rechnung gestellt.

Nur Kunststoff-IBC/Kisten mit flüssigen Abfällen können am Behälterumlaufverfahren teilnehmen und zurückgegeben werden. Kunststoff-IBC/Kisten mit viskosen und pastösen Abfällen können nicht zurückgesandt werden und werden nach der Entleerung vernichtet.

Hinweise zur Entleerung:

Die Entleerung von IBC mit Feststoffen und viskosen, pastösen Abfällen erfolgt durch Drehen mittels Gabelstapler. Dies ist nur bei geeigneten Gabelstaplerschuhen möglich. Bei Metall-IBC für feste Abfälle (ASP) wird zur vollständigen Entleerbarkeit die Verwendung eines Kunststoff-Inliners empfohlen. Bei pastösen Abfällen für die mit Grobstoffpumpen ausgerüsteten Schlamm-Bunker („Putzmeister“) ist die Verwendung von Inlinern ausgeschlossen.

Kunststoff-IBC, die nur durch Drehen entleert werden können, müssen wegen nicht vermeidbarer Beschädigungen anschließend beseitigt werden. IBC mit flüssigen Inhalten werden durch Absaugen entleert.

KUNDEN-Information

3. Verpackung und Transport

- Bitte packen Sie nur Abfälle mit derselben Vertragsqualität bzw. demselben Begleitschein auf eine Palette.
- Wählen Sie Gebinde, die transportsicher, mechanisch intakt, verschließbar, nicht korrodiert, nicht äußerlich verschmutzt und - im Falle von Gefahrgut – ADR-konform sind. Die zulässige Verwendungsdauer von Gefahrgutverpackungen aus Kunststoff muss bei Anlieferung noch mindestens 12 Monate betragen. Bitte prüfen Sie vor dem Befüllen unbedingt die Verträglichkeit des Füllgutes mit dem Behältermaterial. Glas- und Keramikgebände sind als Außenverpackungen nicht zulässig (zusätzliche Verpackung notwendig). Berücksichtigen Sie bitte, dass die Haltbarkeit der meisten Kunststoffverpackungen (z.B mit dem Code 1H1, 13H2 oder 31H1, u.a.) auf 5 Jahre ab Herstellungsdatum begrenzt ist. Die Vorgaben des ADR sind unbedingt einzuhalten (bspw. Prüfpflichten, stoffspezifisch eingeschränkte Einsetzbarkeit von Verpackungen etc.).
- Bitte beachten Sie unsere Vorgaben zu Gebindeart und -größe.
- Verpackungen dürfen nicht überfüllt werden. Bitte füllen Sie Gebinde mit flüssigen Inhalten zu max. 90%. Dies entspricht auch den Anforderungen des Unterabschnitts 4.1.1.4 ADR.
- Vermeiden Sie die Entwicklung von Überdruck in den Gebinden! Bitte berücksichtigen Sie Korrosion oder sonstige chemische Reaktionen und Temperaturen während der Zwischenlagerung und des Transports.
- Werden gebrauchte, restentleerte Gebinde eingesetzt, entfernen Sie bitte alte, unzutreffende Beschriftungen und Kennzeichnungen oder machen Sie diese unkenntlich, um Verwechslungen auszuschließen. Bitte verfahren Sie ebenso mit vormals verwendeten GSB-Gebindeaufklebern. Der frühere Inhalt des Gebindes darf mit dem einzufüllenden Abfall nicht gefährlich reagieren.
- Auf Paletten angelieferte Big Bags müssen aufgrund der Einlagerung im Stückgutlager mit einem GSB-Gebindeaufkleber versehen werden. Unzutreffende Kennzeichnungen auf den Big Bags, z.B. Asbest-Hinweise, sind unkenntlich zu machen.
- Neben der Beschriftung, aus der Hinweise über die vom Inhalt ausgehenden Gefahren ersichtlich sein müssen, achten Sie bitte auch auf evtl. anwendbare Vorgaben möglicherweise zutreffender Rechtsvorschriften (z.B. ADR, CLP).
- Verpackungen müssen so verladen werden, dass während des Transports keine Beschädigung der Gebinde oder Verrutschen der Ladung eintritt.
- Liefern Sie Gebinde bitte einlagig auf stabilen Paletten an, beispielsweise CP 1 oder CP 3. Bitte platzieren Sie die Fässer so auf der Palette, dass die Beschriftung auf den Fässern nach außen zeigt und somit jederzeit gut lesbar ist. Die Fässer müssen auf den Paletten mit geeigneten Mitteln (z. B. Spannbänder) gesichert werden und vollbodig auf den Paletten stehen (keine "überhängenden" Fässer). Die Anlieferung von Kartons kann mehrlagig erfolgen.

KUNDEN-Information

- In Ausnahmefällen übereinander gestapelte Paletten sichern Sie bitte jeweils einzeln (z.B. durch Anwendung von ausreichend Schrumpf- oder Stretchfolie).
- Bitte positionieren Sie die Fässer so auf der Palette, dass die Spannringe bei Fässern zugänglich sind, um die auf den Paletten stehenden Fässer - ohne sie drehen zu müssen - leicht öffnen zu können (Verschlüsse nach außen).
- Die Übernahme von Abfällen, welche der ADR-Klasse 6.1 zugeordnet sind, erfolgt ausschließlich an den Standorten Ebenhausen, München und Augsburg.
- Die ADR-Klassen 1 und 7 sind grundsätzlich von der Übernahme ausgeschlossen.
- Bei Abfällen mit besonderem Gefahrenpotenzial sowie bei bestimmten Entsorgungswegen, beachten Sie bitte außerdem die folgenden Verpackungs- und Lieferhinweise:

Übernahme nur im Betrieb Ebenhausen möglich	phlegmatisierte oder desensibilisierte Abfälle	
	ADR-Klasse 5.1	
	ADR-Klasse 6.2	
	ADR-Klasse 4.3 sowie	max. 20 Stellplätze pro Anlieferung für einlagig gepackte Europaletten
	ADR-Klasse 4.1 – Alubronze	
	ADR-Klasse 4.1 – div. Metallpulver	
	ADR-Klasse 4.2 – pyrophore Metalllegierungen	
	ADR-Klasse 4.2 – Eisenschwamm	Die angelieferten Gebinde müssen absolut trocken sein (keine Regennässe o.ä.)!
	ADR-Klasse 6.1 – Phosphide in geringer Konzentration (z.B. Pflanzenschutzmittel)	Bitte frühzeitig mit unserer Disposition abstimmen!
	Organische Peroxide, ADR-Klasse 5.2, temperaturkontrolliert/ gekühlt	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Stellplätze mit max. 90 cm Höhe • 2 Stellplätze mit max. 130 cm jew. inkl. Europalette, gekühlt Max. Gebindegröße: 60 Liter Bitte frühzeitig mit unserer Disposition abstimmen!
Organische Peroxide, ADR-Klasse 5.2	max. 12 Stellplätze pro Anlieferung für Europaletten, ungekühlt , max. Höhe 110 cm inkl. Palette Bitte frühzeitig mit unserer Disposition abstimmen!	

KUNDEN-Information

Übernahme nur im Betrieb Ebenhausen möglich	<p>Abfälle in Sonderverpackungen für Bergungszwecke (z.B. Bergungsverpackungen, Bergungsgroßverpackungen)</p>	<p>Die Anlieferung von Sonderverpackungen für Bergungszwecke kann nur ausnahmsweise und nur am Standort Ebenhausen erfolgen. Bitte stimmen Sie den in Sonderverpackungen für Bergungszwecke anzuliefernden Abfall im Vorfeld mit unserer Kundenbetreuung ab. Hierfür benötigen wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Informationen zum Inhalt und Zustand der geborgenen Verpackung • Detailfotos der geborgenen Verpackung • Grund für die Verwendung einer Sonderverpackung für Bergungszwecke <p>Die verwendete Sonderverpackung für Bergungszwecke muss für das geborgene Material geeignet und diesem ggü. beständig sein.</p> <p>Wir behalten uns vor, den durch die Verwendung von Sonderverpackungen für Bergungszwecke entstehenden, höheren Aufwand in Rechnung zu stellen.</p>
	<p>Gebindehebevorrichtung („Fassaufzug“)</p>	<p>Max. Abmessungen je Gebinde: Höhe: 98 cm Durchmesser: 69 cm Max. Gewicht laut Freigabe.</p>

Abweichungen von diesen Annahmebedingungen müssen unbedingt vorab mit der GSB vereinbart werden.

Bei der Anlieferung von Leergebinden beachten Sie bitte auch unsere Kundeninformation D1138 *Hinweise zur Annahme von Leeremballagen*.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 08453/91-241 gerne zur Verfügung.